

Stefan Walter

## Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Datennutzung

Deutscher Bauernverband



Landwirtschaft 4.0 – wo bleibt der Landwirt

Landwirtschaftlicher Hochschultag 2017  
Universität Hohenheim / Fakultät Agrarwissenschaften

Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Datennutzung

Rechtsanwalt Stefan Walter  
Justitiar/Referatsleiter  
Deutscher Bauernverband e.V.  
Claire-Waldoff-Str. 7  
10117 Berlin  
s.walter@bauernverband.net

Deutscher Bauernverband



***„Persönliche Daten sind das neue Öl des  
Internet und die neue Währung in der  
digitalen Welt“***

Meglana Kuneva, ehemalige EU-Kommissarin für  
Verbraucherschutz, 2009

Deutscher Bauernverband



- Trend zur Digitalisierung und Datennutzung auch in der Landwirtschaft („Smart Farming“ / Precision Farming“)
- Trend zur Sammlung und Verarbeitung großer Datenmengen („Big-Data“)
- EU-konforme Datenverarbeitung (EU-Datenschutzgrundverordnung)
- Chancen und Risiken für die Betriebe

- **Begriffsbestimmungen**
  - **Big Data:** Erhebung, Speicherung und Analyse großer Datenmengen automatisiert in großer Geschwindigkeit
  - **Smart / Precision Farming:** Geodatennutzung, Datenauswertung für optimale Fütterung/Haltung/Pflanzennährstoffe

- **Datenschutzrechtliche Grundsätze**
  - **Datenschutz:** Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung („Volkszählungsurteil“ Bundesverfassungsgericht / Art. 8 Europäische Grundrechtscharta)
  - **Grundrechtsschutz:** Abwehrrecht gegen Staat / Datenschutz gilt aber auch im Privat- und Geschäftsleben
  - **Datenhoheit:** Bürger entscheidet grundsätzlich selbst über die Nutzung seiner Daten

- **Datenschutzrechtliche Grundsätze**
  - **Datensparsamkeit:** nur die notwendige und erforderliche Datenerhebung ist zulässig
  - **Zweckbindungsgebot:** Datenerhebung, -nutzung, -verarbeitung darf nur zu einem vorher festgelegten Zweck erfolgen



- **Datenschutzrechtliche Grundsätze**

- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:** Nutzung personenbezogener / personenbeziehbarer Daten nur
  - mit Einwilligung des Betroffenen oder
  - auf gesetzlicher Grundlage
- **§ 27, 28 BDSG:** im privatrechtlichen Bereich auch bei überwiegendem „Auswertungsinteresse“ und zur Durchführung von Verträgen



- **Datenschutzrechtliche Grundsätze**

- **Gesetzliche Grundlagen** (aktuelle Beispiele)
  - Datenübermittlung zwischen Behörden, z. B. Finanzbehörden
  - Datenübermittlung durch die Landwirtschaftsverwaltung (§ 197 Abs. 4 SGB VII)



- **Einwilligung**

- freiwillige und ausdrückliche Zustimmung zur Datennutzung
- nach umfassender Information über Art, Zweck und Umfang der Datenerhebung und nutzende Stelle
- Problem: Verbindung der Einwilligung mit anderen Willenserklärungen / Kaufvertrag / Dienstleistung

- **Zweckbindungsgebot**
  - Datenverwendung grds. nur zulässig für den Zweck, für den sie ursprünglich erhoben wurden
  - Zweckänderungen aber zulässig, soweit begründbar
- **Verbot der automatisierten Einzelentscheidung**
  - Unzulässigkeit automatischer Entscheidungen, die rechtliche Folgen für den Betroffenen nach sich ziehen (z. B. Kreditwürdigkeit / wirtschaftliche Leistungsfähigkeit)

- nur persönliche / personenbezogene Daten sind datenschutzrechtlich geschützt (§ 3 BDSG)
- auch personenbeziehbare Daten, aber nicht reine Betriebs-, Maschinen- oder Geschäftsdaten
- Fragen der Datenhoheit / Dateneigentum / Datenautonomie



**RA Stefan Walter**  
Deutscher  
Bauernverband e.V.  
Tel. 030/ 31904-228  
s.walter@  
bauernverband.net

- Datenhoheit / Dateneigentum / Datenautonomie des Landwirtes durch
  - faire, transparente Vereinbarungen der Marktpartner
  - freiwillige Selbstverpflichtung der Branche
  - Datennutzungsvereinbarungen mit Erlaubnisvorbehalt
  - Auskunfts- und Lösungsansprüche
  - Aufklärung und Schulung der Landwirte